

Soziales und Gesundheit

Steinhausen, 22. Juli 2015

Merkblatt Sackgeldjobs

Vielen Dank für das Interesse an einem Sackgeldjob. Dieses Merkblatt informiert über die geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Nachfolgend sind die wichtigsten rechtlichen Hinweise aufgeführt.

Gesetzliche Bestimmungen

Der Jugendarbeitsschutz wird gesetzlich geregelt im Arbeitsgesetz (ArG). Das ArG und seine Verordnungen gehören zum öffentlichen Recht und sind deshalb zwingend. Weiterführende Informationen sind kostenlos auf der Internetseite <http://www.seco.admin.ch> zu finden.

Altersgrenzen

Vor dem 15. Geburtstag ist eine Beschäftigung Jugendlicher grundsätzlich verboten. Im Gesetz sind Ausnahmen für Jugendliche ab 13 Jahren ausgeführt. Die Jugendschutzbestimmungen betreffen alle Jugendlichen bis zum 18. Lebensjahr.

Erlaubte Tätigkeiten

Ab dem 13. Altersjahr dürfen Jugendliche leichte Arbeiten ausführen. Damit sind z.B. kleine Erledigungen, Ferienjobs und Schnupperlehren gemeint. Die leichten Arbeiten dürfen keinen negativen Einfluss auf die Gesundheit, die Sicherheit und die Entwicklung der Jugendlichen haben und weder den Schulbesuch noch die Schulleistung beeinträchtigen.

Gefährliche Arbeiten

Gefährliche Arbeiten sind für Jugendliche grundsätzlich verboten. Darunter fallen Arbeiten, die die Gesundheit, die Sicherheit und die persönliche Entwicklung der Jugendlichen beeinträchtigen können.

Verbotene Tätigkeiten

Jugendliche dürfen nicht zur Bedienung in Bars, Nachtlokalen oder Diskotheken angestellt werden. Die Bedienung in Hotels, Restaurants und Cafés ist für Jugendliche unter 16 Jahren nur eingeschränkt erlaubt. Jugendliche unter 16 Jahren dürfen nicht in Betrieben der Filmvorführung oder im Zirkus beschäftigt werden.

Erlaubte Arbeitszeiten

Während der Schulzeit darf eine leichte Arbeit höchstens 3 Stunden pro Tag und 9 Stunden pro Woche dauern. Während den Schulferien ist die Beschäftigung während der halben Dauer der Ferien und an höchstens 8 Stunden pro Tag und 40 Stunden pro Woche – jeweils zwischen 6 und 18 Uhr – zugelassen.

Nacht- und Sonntagsarbeit

Nacht- und Sonntagsarbeit ist für Jugendliche generell verboten. Bei künstlerischen, kulturellen und sportlichen Anlässen, die nur abends oder am Sonntag stattfinden, dürfen Jugendliche ausnahmsweise bis 23 Uhr eingesetzt werden.

Pflichten des Arbeitgebers

Der Arbeitgeber hat auf die Gesundheit der Jugendlichen Rücksicht zu nehmen und darauf zu achten, dass die Jugendlichen nicht überanstrengt werden. Dabei hat er zu berücksichtigen, dass Jugendliche noch wenig Erfahrung haben, ihr Bewusstsein für Gefahren noch nicht vollständig ausgebildet ist und sie weniger leistungsfähig sind als Erwachsene. Er muss die Eltern über mögliche Gefahren und die zu treffenden Schutzmassnahmen informieren.

Haftpflicht- und Unfallversicherung

Gemäss Schweizer Richtlinien werden Sackgeldjobs nicht als Arbeit qualifiziert. Die Haftpflicht- und Unfallversicherung ist deshalb Sache der teilnehmenden Jugendlichen bzw. der Eltern.